



## Richtlinie zur Förderung studentischer Kultur

### 1. Zuwendungszweck

(1) Das Ziel der Förderung studentischer Kultur besteht darin, die gegenüber dem Studentenwerk Magdeburg beitragspflichtigen Studierenden bei der Entwicklung und Durchführung kultureller Projekte zu unterstützen, kulturelle Gruppen zu etablieren und eigenes kulturelles Engagement der Studierenden als Ausgleich zum Studium zu gewährleisten und die Weiterentwicklung der vielseitigen und lebendigen studentischen Kultur zu fördern.

(2) Das Studentenwerk Magdeburg gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Studentenwerkes zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Antrag ausgewiesenen Zweck zu verwenden.

(4) Das Studentenwerk Magdeburg entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(5) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### 2. Zuwendungsvoraussetzung, Gegenstand und Förderung

(1) Kulturfördermittel werden auf Antrag vergeben. Anträge können nur durch Studierende gestellt werden, die gegenüber dem Studentenwerk Magdeburg beitragspflichtig sind.

(2) Die Antragstellung muss online per Formular erfolgen. Die geplante Verwendung der Kulturfördermittel ist in einem Finanzplan darzulegen. Voraussetzung für eine Förderung ist die nichtkommerzielle Arbeitsweise der beteiligten Studierenden.

(3) Geförderte Projekte müssen an einem Standort der betreuten Hochschulen stattfinden oder einen klaren Bezug zu diesem haben.

(4) Kulturfördermittel können in Höhe von maximal 5.000,- € ausgezahlt werden.

(5) Das Studierendenwerk Magdeburg ist ein wichtiger Förderer studentischer Kultur und möchte als solcher in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Deshalb ist mit der bewilligten Förderung die Erwartung verbunden, dass das Logo des Studierendenwerks in allen werberelevanten Materialien veröffentlicht wird. Dafür wird das Logo des Studentenwerks Magdeburg zur Verfügung gestellt.

(6) Form der Zuwendung: Zuschuss

Als zuwendungsfähige Ausgaben können unmittelbar am Projekt entstehende Kosten anerkannt werden. Der Charakter von Veranstaltungen und Projekten hat der politisch-, religiös- und rechtsneutralen Stellung des Studentenwerks Magdeburg als gemeinnützige Einrichtung Rechnung zu tragen. Förderfähig sind Ausgaben für Mietkosten, Gebühren (z.B. Gema), Honorare, Technikkosten, Preise in Form von Urkunden und Pokalen, Materialkosten,

Online-Marketing-Kosten und Versicherungskosten. Von der Förderung ausgenommen sind Kosten für Speisen und Getränke sowie Catering, Reinigungskosten und Unterkunftskosten.

In der Regel müssen die Projektkosten vorfinanziert werden. Die Erstattung erfolgt nach Abrechnung und nur bis zur tatsächlichen Höhe der Ausgaben entsprechend des Zuwendungszwecks.

Die Ausgaben sind mit Rechnungen oder Quittungen im Original (nach Vorgabe § 14 Umsatzsteuergesetz) zu belegen und dem Abrechnungsformular für erhaltene Mittel beizufügen. Die Abrechnung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Veranstaltungs-/Projektende erfolgen.

(6.1) Passive Förderung:

Projekte studentischer Kulturarbeit können auf Antrag durch mietfreie Raumvergabe und Bereitstellung von Technik oder Befestigungsmaterial für eine Ausstellung passiv gefördert werden.

Passiv gefördert werden Projekte und Aktivitäten studentischer Kulturgruppen, die unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten den Studierenden Anregungen für aktive kulturelle Betätigung vermitteln und den Zugang zu den freien Künsten ermöglichen. Die Mitglieder solcher Gruppen sollen überwiegend Studierende der durch das Studentenwerk Magdeburg betreuten Bildungseinrichtungen sein.

(7) Aktiv und passiv förderfähig sind:

- Generell kulturelle Veranstaltungen von Studierenden für Studierende der durch das Studentenwerk Magdeburg zu betreuenden Hochschulen
- Projekte zur Vermittlung und Anregung künstlerischer Selbstbetätigung
- kulturelle und künstlerische Workshops, die nicht studiennah bzw. in Verbindung mit einem Studiengang stehen Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Studierender sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen

Förderfähige Projekte sind zum Beispiel:

- Kunst und Kultur: Theater, Musik, Tanz, Ausstellungen, Lesungen, Poetry Slams
- Interkulturelle Projekte: Förderung des Austauschs zwischen Studierenden verschiedener Kulturen und Nationalitäten
- Medienprojekte: Filmproduktionen, Podcasts, Fotoausstellungen, journalistische Arbeiten
- Workshops und Seminare: Kreative Kurse (z.B. Malerei, Fotografie), Sprachkurse mit kulturellem Bezug
- Soziale und gesellschaftliche Projekte: Inklusionsprojekte, Nachhaltigkeits-initiativen, Projekte zu Diversität und Antidiskriminierung
- Fachbereichsübergreifende Projekte: Veranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen Studienrichtungen zusammenbringen

(8) Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund und Gewinnerzielungsabsicht
- Veranstaltungen, die vordergründig politische oder religiöse Aktionen zum Ziel haben
- Veranstaltungen, die studienbegleitend oder als eindeutig fachgebietnah einzustufen sind
- Veranstaltungen, die in den Aufgabenbereich einer Hochschule beziehungsweise einer ihrer Einrichtungen fallen (Instituts- und Absolventenfeiern, Arbeit von Hochschulensembles)
- Veranstaltungen mit einer überwiegenden Beteiligung Nicht-Studierender

### 3. Verfahren

(1) Die Antragstellung ist ausschließlich schriftlich per E-Mail über das Antragsformular unter folgendem Link möglich: <https://www.studentenwerk-magdeburg.de/kultur/kulturfoerderung/>

(2) Anträge sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr und mindestens 4 Wochen vor Beginn des geplanten Projektes vollständig (Antrag inklusive Immatrikulationsbescheinigung und Finanzierungsplan) einzureichen. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn sämtliche Unterlagen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes vorliegen.

(3) Über Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges entschieden.

(4) Die Vergabe der Zuwendung erfolgt nach Konsultation eines internen Entscheidungsgremiums und nach Maßgabe der Verwendung der Semesterbeiträge, über die der Verwaltungsrat entschieden hat. Die Bewilligung kann auch für Teilbeträge erfolgen.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Einreichung eines formlosen Abschlussberichtes sowie der Rechnungen oder Quittungen im Original (nach § 14 UstG), spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungs-/Projektende.

Magdeburg, 11.03.2025



Ute Hellwig  
Geschäftsführerin